

SPITZENVERBAND DER HEILMITTELVERBÄNDE E.V. |
Postfach 210 280 | 50528 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Frau
MinR Anja Brandenburg

Per Mail: DVPMG@bmg.bund.de

Unser Zeichen:E-bs

Köln, 07.12.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege(Digitale Versorgung und Pflege – Modernisierungs - Gesetz – DVPMG)

Sehr geehrte Frau Brandenburg,

vielen Dank für die Möglichkeit, bereits zum Referentenentwurf des DVPMG Stellung nehmen zu können, und die Einladung zur Anhörung zum o. g. Gesetzesentwurf am 10. Dezember 2020.

Wir begrüßen das erklärte Ziel des Gesetzesentwurfs, die Digitalisierung flächendeckend in der Versorgung zu etablieren. Dies betrifft aus Sicht des Spitzenverbands der Heilmittelverbände (SHV) insbesondere den Ausbau der digitalen Infrastruktur für das Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur), die Weiterentwicklung von Art und Umfang elektronischer Verordnungen, die Ausweitung der Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen, die gesetzliche Regelung der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte. Aus Sicht des SHV sind viele Punkte ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere ist die Erweiterung der Regelungen auf den Kreis aller Heilmittelerbringer, und damit der Wegfall der Beschränkung auf Physiotherapeuten ausdrücklich zu begrüßen. Für uns besteht jedoch Änderungsbedarf.

Zu den Regelungen und Änderungen im Einzelnen:

1. Kostenübernahme bei Anbindung an die Telematikinfrastruktur

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Setzung einer Frist zur verbindlichen flächendeckenden Anbindung aller Leistungserbringer bis zum

01. Januar 2026. Die flächendeckende Anbindung der Heilmittelerbringer an die Telematikinfrastruktur ist für die Digitalisierung zwingend erforderlich, unter anderem um die elektronische Patientenakte (ePA) und die elektronische Verordnung (eVO) nutzen zu können. Für Physiotherapeuten ist gemäß § 380 SGB V ab dem 01. Juli 2021 eine entsprechende Kostenübernahme für Ausstattung und Betrieb gemäß § 376 Satz 1 SGB V vorgesehen (in Abhängigkeit von Vereinbarungen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Spitzenorganisationen der Physiotherapeuten auf Bundesebene). Für die anderen Heilmittelerbringer ist aktuell ein Zugang und damit die Kostenübernahme ab dem 01. Juli 2024 vorgesehen. Für eine zügige Implementierung und zur Steigerung der Akzeptanz der Telematik unter den Heilmittelerbringern sollte eine Kostenübernahme für die freiwillige Anbindung für alle Heilmittelerbringer bereits vor den bisher vorgeschlagenen Daten geregelt werden.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung der geplanten Einfügung des § 380 Absatz 2, Satz 1 SGB V vor:

(2) Zum Ausgleich der in § 376 Satz 1 genannten Ausstattungs- und Betriebskosten erhalten ab dem 1. Januar 2022 [...].

2. Beteiligung an der Weiterentwicklung der elektronischen Verordnung (eVO)

Auch die Änderungen des § 312 Absatz 1 SGB V und damit die in der neuen Nummer 14 vorgesehenen Regelungen, die Verordnung von Heilmitteln in elektronischer Form zu ermöglichen, begrüßen wir sehr. Die bisherige Verfahrensweise in analoger Verordnungsform ist bürokratisch aufwändig, und Verordnungen werden durch die Ärzte zu häufig fehlerhaft ausgestellt. Eine frühzeitige und verbindlich festgeschriebene Beteiligung und Einbindung der maßgeblichen Spitzenverbände in die Weiterentwicklung der eVO zur Berücksichtigung der Bedarfe der Heilmittelerbringer verbessert die Anwendbarkeit der eVO und reduziert die Fehleranfälligkeit. Dadurch wird zukünftig unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Zudem werden nur passgenaue Angebote, die den Praxisalltag erleichtern, die Akzeptanz der digitalen Lösung erhöhen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung des § 312 Absatz 1 SGB V vor:

(1) Die Gesellschaft für Telematik hat im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 311 Absatz 1 Nummer 14. bis zum 1. Januar 2024 und unter Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene, die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, damit ärztliche Verordnungen von Heilmitteln und Hilfsmitteln in elektronischer Form übermittelt werden können und...

3. Verarbeitungsrechte elektronische Patientenakte (ePA)

Den Zugriff aller Heilmittelerbringer auf die Daten der ePA begrüßen wir. Dieser Zugriff ist aber bisher – anders als bei Ärzten – beschränkt. Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl und Unterschiedlichkeit der Heilmittel ist von einer Beschränkung der Zugriffsrechte auf einzelne in den Ziffern 1 - 13 nach § 341 Absatz 2 SGB V genannte Daten abzusehen. Eine Beschränkung kann bei Bedarf bereits nach den aktuell vorgesehenen Regelungen durch das von den Patientinnen und Patienten zu erteilende Einverständnis erfolgen.

Zur Qualitätssicherung in der Behandlung durch eine umfassende Informationslage sollten Heilmittelerbringer vollständige Zugriffsrechte auf die Daten der ePA erhalten. Über den Umfang der zu verarbeitenden Daten können Patientinnen und Patienten selbstständig entscheiden.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung der geplanten Änderung des § 352 Nummer 14 SGB V vor:

Heilmittelerbringer, die nach § 124 Absatz 1 zur Leistungserbringung zugelassen und die zur Versorgung der Versicherten in deren Behandlung eingebunden sind, mit einem Zugriff, der das Auslesen, die Speicherung und die Verwendung von Daten nach § 341 Absatz 2 ermöglicht, soweit dies für die Versorgung der Versicherten erforderlich ist;

4. Digitale Gesundheitsanwendungen

Die Novellierung des § 139e SGB V ist zu begrüßen. Die Gespräche der Vertragspartner nach § 125 Abs. 1 SGB V unter Beteiligung des G-BA zu einer Verstärkung des Angebots sind auf gutem Weg. Wir wollen aber einen Schritt weiter gehen, denn für eine qualitativ hochwertige und effiziente therapeutische Versorgung ist es unumgänglich, dass die Therapieberufe therapieunterstützende Apps selbst verordnen können. Wir fordern daher weiterhin, entsprechende therapieunterstützende Apps auch für die Heilmittelerbringer verordnungsfähig zu machen.

5. Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Änderung des § 307 Absatz 1 SGB V und die damit erfolgende Integration der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO in den Gesetzgebungsprozess begrüßen wir sehr.

Wir gehen aktuell davon aus, dass dieses Vorgehen die (Bürokratie-) Kosten und den Aufwand für eine rechtssichere Lösung reduziert. Durch den Abbau von Unsicherheiten und die geringeren Kosten sehen wir bei diesem Vorgehen

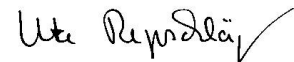
zudem den Vorteil der Beschleunigung des Digitalisierungsprozesses durch eine höhere Akzeptanz bei den Leistungserbringern.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Pfeiffer
stv. Vorsitzender



Ute Repschläger
Vorsitzende